

Zwingende Verbeiständung der Kinder im Erbgang eines Elternteils

Wir sind verheiratet und haben drei Buben im Alter von sechs, neun und elf Jahren. Was passiert, wenn einer von uns verstirbt? Wir haben gehört, dass unsere Buben für die Erbteilung verbeiständet werden. Ist das richtig? Und ist nachher wieder der überlebende Ehegatte zuständig?

F. U. aus M.

Wenn Sie versterben, ohne ein Testament zu hinterlassen oder einen Erbvertrag geschlossen zu haben, gehen die güterrechtliche sowie die erbrechtliche Auseinandersetzung nach Gesetz. Im Wesentlichen werden die während der Ehe aus Arbeitserwerb und Vermögenserträgen gebildeten Ersparnisse gegenseitig geteilt. Eigengut wiederum ist, was ein Ehegatte schon vor der Eheschliessung gehabt hat und ihm während der Ehe unentgeltlich zugefallen ist. Der Anspruch aus Güterrecht bildet mit dem Eigengut des verstorbenen Ehegatten dessen Nachlass. Das Gesetz vermutet, dass Vermögen Errungenschaft ist. Wer Eigengut behauptet, muss dies beweisen.

Verbeiständung ist erforderlich

Nach der güterrechtlichen kommt die erbrechtliche Auseinandersetzung. Ohne letztwillige Anordnung erben ihre Nachkommen die Hälfte des Nachlasses und die andere Hälfte erbt der überlebende Ehegatte. Während dieses gesamten Verfahrens des Ehe- und Erbrechts erhalten Ihre Kinder sofort einen Beistand, oder die Kindesschutzbehörde kümmert sich direkt selber darum (Art. 306 Abs. 2 ZGB). Denn in einer Erbteilung sind Nachkommen und überlebender Ehegatte Mitglieder derselben Erben-gemeinschaft und stehen damit automatisch in einem Interessenskonflikt. Will etwa der überlebende Ehegatte das Haus übernehmen, so muss sich die Erben-gemeinschaft

einig sein, zu welchem Preis er das Haus übernehmen darf. Ist der Preis zu tief, dann hilft dies zwar dem überlebenden Ehegatten, schadet aber automatisch den überlebenden Nachkommen. Die normalerweise geltende Vertretungsbefugnis der Eltern entfällt deshalb sofort und der überlebende Ehegatte darf und kann für sie keine Kinder in dieser Sache nicht mehr handeln.

Interessenkonflikt

Für den überlebenden Ehegatten ist die Einsetzung eines Beistands nicht immer leicht zu verstehen. Er will, so ist er überzeugt, das Beste für seine Nachkommen und muss sich nun mit einem Beistand auseinandersetzen, dem er Einsicht in alle Unterlagen gewähren muss, welche die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung erlauben. So verständlich diese Reaktion ist, so liegt der Interessenkonflikt ebenso auf der Hand, weil in dieser Situation das «Beste» für den überlebenden Ehegatten und für die Nachkommen zugleich nicht erreichbar ist. Es ist deshalb die Aufgabe des Beistands, den erbrechtlichen Anspruch der Nachkommen festzustellen, zu sichern und in der Erbteilung deren Position und Interessen unabhängig zu vertreten.

Vorkehrungen sind möglich

Aber auch hier sind gewisse Vorkehrungen möglich: So können die Ehegatten in einem Testament oder Erbvertrag den Wunsch vor-



Rudolf Kunz, Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator SAV, Chur.

bringen, wer für die Kinder als Beistand amten soll. Die Kindesschutzbehörde entspricht diesem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet erscheint. Auch ohne ausdrücklichen Wunsch berücksichtigt die Behörde die Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen, soweit dies tunlich ist.

Ferner lässt sich mit einem Ehe- und Erbvertrag die Grösse der Erbportionen bestimmen. Das kann je nach Vermögenszusammensetzung so weit gehen, dass die direkten Nachkommen im Erbgang des einen Elternteils gar nichts erben.

Nach vollzogener Erbteilung ist im Übrigen wieder der überlebende Ehegatte zuständig. Ihm fällt die elterliche Sorge wieder ungeteilt zu, und die angeordnete Beistandschaft wird aufgehoben. Nur in speziellen Fällen ordnet die Kindesschutzbehörde eine periodische Berichterstattung an.

■ TIPPS VON DEN EXPERTEN

Haben Sie eine Frage zum Recht? Wir laden Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten. Bitte wenden Sie sich an:
info@kunzschmid.ch

ANZEIGE

**kubli
tore**

Kubli Tore GmbH
Industriezone Unterrealta
7408 Cazis
Telefon 081 650 05 70

info@kubli-tore.ch
www.kubli-tore.ch